

III Buch, Presse und andere Druckmedien

Silke Buschmann: Literarische Zensur in der BRD nach 1945

Frankfurt/M. u. a.: Lang 1997 (Gießener Arbeiten zur neueren deutschen Literatur und Literaturwissenschaft; Bd. 17), 137 S., ISBN 3-631-31923-1, DM 49,-

„Eine Zensur findet nicht statt“. Diese im Artikel 5 des Grundgesetzes verankerte Feststellung von 1949 besagt deutlich, daß der Staat – als Zensor künstlerischer bzw. schriftstellerischer Werke – künstlerische Freiheit nicht durch Einschränkungen im Sinne eines Verbots behindern soll. Daß dem nicht so ist und auf welche Weise sich Entscheidungen der Rechtsprechung zum ‘Schutz’ der Leserschaft auf die Literatur auswirken, zeigt die vorliegende Studie der Literaturwissenschaftlerin Silke Buschmann. Die Verfasserin gibt einführende Definitionen des Zensur-Begriffs, bezieht sie in ihren verschiedenen Bedeutungen auf den Bereich der Literatur allgemein und stellt verschiedene zensorisch tätige Institutionen, neben der Selbstzensur, kurz vor. Besondere Beachtung findet dabei die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS). Diese Institution, welche in ihrer juristischen Vollmacht den größten Einfluß auf die jeweiligen Verbote ausübt, widerspricht sich allerdings in ihren eigenen Kriterien und Argumentationen. Die Verfasserin macht die teilweise unlogische Beurteilung und offensichtliche Bevormundung literarischer Freiheit anhand einer etwas anderen ‘Zensurwirkungsgeschichte’ der Literatur fest: fünfzehn Fälle, angefangen vom Fall der Zeitschrift *Ulenspiegel* von Günther Weisenborn aus dem Jahre 1956 bis hin zur Indizierung des Romans *Kokain* von Dino Segre 1988 (die BPS bezog sich hier auf das „Schmutz- und Schund-Gesetz“ unter dem es bei den Nationalsozialisten subsumiert und verboten wurde), machen dies auch dem juristisch unversierten Leser nur allzu deutlich.

Wenn auch in den einzelnen Beispielen zu kurz abgehandelt und dadurch eher mehr Wissensbegierde hervorruhend als stillend, geht Buschmann im Falle des Romans *Katz und Maus* von Günther Grass schließlich genauer vor. Abgedruckt ist hier u. a. ein Gutachten von Hans Magnus Enzensberger, in dem dieser aufs schärfste die angebliche Jugendgefährdung der Novelle ironisch widerlegt: „Jugendgefährdend ist nicht die Novelle ‘Katz und Maus’ [...], sondern der Antrag des hessischen Ministers für Arbeit“ (S.69); amüsant – wenn es nicht so traurig wäre. Auch aktuelle Tendenzen, und damit meint die Autorin wohl die neunziger Jahre (ohne allerdings ein Beispiel aufzuführen), lassen die Logik der Zensur obsolet werden. Die Folgen wirken sich zumindest für den Literaturbetrieb (Verlag, Buchhändler) finanziell schädlich aus, die Indizierung eines Buches verhindert jedoch nachweislich nicht dessen Rezeption.

Autor und Verleger bedürfen also des Schutzes vor zensorischen Mißgriffen? Wenn die Argumentationsgrundlagen Religion, Politik und Moral keiner empiri-

schen Überprüfung unterzogen werden, lautet die Antwort „Ja“. In diesem Sinne verweist Buschmann im Kapitel „Indizierungsproblematik“ auf ein „Kunstrichtertum“, „das dem Staat nicht zusteht und dem die Institution nicht gewachsen ist“ (S.109).

Petra Tabeling (Siegen)